



GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 19. Mai 2026

**Bericht und Antrag
betreffend
Beitritt zum Regionalen Naturpark Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1. Ausgangslage

Der Einwohnerrat hat das Postulat Nr. 2024.02 von Einwohnerrat Fabian Bolli (GLP) betreffend Prüfung des Beitritts der Gemeinde Neuhausen zum Regionalen Naturpark Schaffhausen auf die zweite Betriebsphase in seiner Sitzung vom 10. April 2025 mit 15:3 Stimmen überwiesen und als erheblich erklärt. Der Gemeindepräsident hat sich seit letztem Jahr mehrmals mit dem Regionalen Naturpark getroffen und ausgetauscht. Dabei konnten verschiedene offene Fragen geklärt sowie zentrale Voraussetzungen für einen Beitritt der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall geschaffen beziehungsweise erfüllt werden.

2. Regionaler Naturpark

2.1. Organisation

Der Regionale Naturpark Schaffhausen (RNPSH) ist als Verein organisiert. Mitglieder sind Parkgemeinden, Organisationen sowie Einzelpersonen. Jede Parkgemeinde ist im Vorstand vertreten. Zusammen mit den deutschen Gemeinden Jestetten und Lottstetten bildet er den einzigen grenzüberschreitenden regionalen Naturpark der Schweiz.

Die Statuten stellen sicher, dass die Gemeinden die Geschicke des Trägervereins und damit die Ausrichtung des RNPSH bestimmen. Eine Überstimmung durch Organisationen oder Einzelpersonen ist ausgeschlossen.

Die Gremien (Vorstand, Geschäftsprüfungskommission, Labelkommission sowie Beirat) sind gut eingespielt und funktionieren effizient. Die Geschäftsstelle stellt die operative Leitung sowie die Umsetzung der Projekte sicher.

2.2. Parkvertrag und Managementplan

Im Parkvertrag (vgl. Beilage zur Vorlage) sind die Grundlagen für die zweite zehnjährige Betriebsphase 2028 bis 2037 sowie die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden geregelt. Er umfasst insbesondere Zweck und strategische Ziele, die Organisation der Trägerschaft, die finanzielle Beteiligung der Gemeinden sowie die Vertragsdauer. Der Vertrag entspricht inhaltlich der laufenden Betriebsphase und erfüllt die gesetzlichen Vorgaben gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451) sowie der Pärkeverordnung (PäV; SR 451.36).

Regionale Naturpärke haben zum Ziel, die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten sowie die nachhaltige Entwicklung der regionalen Wirtschaft zu stärken und die Vermarktung regionaler Produkte und Dienstleistungen zu fördern.

Der RNPSH setzt diese Ziele unter Berücksichtigung der regionalen Ausgangslage sowie der Bedürfnisse der Bevölkerung um.

Konkret werden folgende Ziele verfolgt (vgl. Ziff. 3 Parkvertrag):

- a. Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft, insbesondere der traditionellen Kulturlandschaft und der Biodiversität
- b. Förderung der regionalen Wertschöpfung in Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie des natur- und kulturnahen Tourismus im ländlichen Raum. Die nachhaltige regionale Wirtschaftsentwicklung soll durch konkrete Projekte gestärkt werden
- c. Stärkung einer regionalen Energieversorgung auf Basis erneuerbarer Energien.
- d. Erhalt und Weiterentwicklung der lokalen Baukultur als prägendes Element der regionalen Identität
- e. Belebung des kulturellen Lebens zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur Steigerung der Attraktivität des Naturparks als Lebens- und Arbeitsraum
- f. Stärkung des Bewusstseins für Natur, Kultur und regionale Identität als Grundlage für eine nachhaltige Regionalentwicklung
- g. Förderung der Umweltbildung im Sinne einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)
- h. Stärkung von Kooperation, Kommunikation und Governance-Strukturen – innerhalb des Parkperimeters sowie überregional, national und international (inkl. Deutschland)

Managementplan

Der Managementplan (www.rnpsh.ch/charta) beschreibt die strategische Ausrichtung sowie die konkrete Umsetzung der zweiten Betriebsphase von 2028 bis 2037. Er basiert auf den Erfahrungen der ersten Betriebsphase und stellt die kontinuierliche Weiterentwicklung des Parks sicher. Er enthält Situationsanalysen, Zielsetzungen sowie Aussagen zu Management, Kommunikation und Erfolgskontrolle.

2.3. Finanzierung und Kosten

2.3.1. Kosten für die zweite Betriebsphase

Die Kostenschätzung für die gesamte, zweite Betriebsphase stützt sich auf das Finanzhilfegesuch 2025 - 2028 sowie die darauf basierenden Leistungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton Schaffhausen sowie zwischen dem Naturpark und dem Kanton Schaffhausen ab. Weiter werden die Gesamtbudgets des Naturparks seit 2018 (Beginn aktuelle Betriebsphase) beigezogen und zusammen mit gemachten Erfahrungen sowie Annahmen zur Entwicklung und Anzahl der Projekte, welche durch den RNPSH zukünftig realisiert werden, kombiniert.

Eine Kostenschätzung für die gesamte zweite Betriebsphase ist aufgrund des langen Zeithorizontes mit einer gewissen Ungenauigkeit behaftet. Die genauen Kostenschätzungen und Budgets können jeweils erst mit den Finanzhilfegesuchen für die vierjährigen Planungsperioden angegeben werden. Die Gesuche werden Anfang 2028, 2032 und 2036 eingereicht.

Die Gesamtkosten für das Jahr 2028 (erstes Jahr der zweiten Betriebsphase) betragen gemäss Finanzhilfegesuch an das BAFU 1.45 Mio. Franken. Für die Jahre 2029 - 2037 kann aufgrund der beschriebenen positiven Entwicklung den bisher gemachten positiven Erfahrungen mit einem gleichbleibenden, stabilen Budget von jährlichen Kosten von 1.45 Mio. Franken ausgegangen werden. Demzufolge können die Gesamtkosten für die Betriebsphase von 2028 - 2037 auf insgesamt rund 14.5 Mio. Franken aufgerechnet werden.

Ziel der Trägerschaft ist, wie bis anhin möglichst viele Mittel in konkrete Projekte zu investieren und möglichst wenig Finanzmittel für die Verwaltung und Administration zu verwenden. Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollen den drei Zielbereichen Natur und Landschaft, Wirtschaft sowie Bildung und Kultur in ungefähr gleich hohen Anteilen zugeteilt werden, um eine ausgeglichene Entwicklung und Struktur des RNPSH zu erreichen. In der nachfolgenden Tabelle sind die finanziellen Aufwände pro strategisches Ziel aufgelistet:

Darstellung 1: Aufwand 2028-2037

Strategisches Ziel	Finanzieller Aufwand in Mio. Franken 2028 - 2037
Natur und Landschaft	3.9
Stärkung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (Tourismus, Landwirtschaft, Gewerbe)	3.9
Sensibilisierung und Umweltbildung	3.9
Forschung (fakultativ)	0.3
Management, Kommunikation, räumliche Si- cherung	2.5
TOTAL	14.5

2.3.2. Finanzierung der zweiten Betriebsphase

Die Finanzierung erfolgt durch den Bund, den Kanton Schaffhausen, die Gemeinden, Einzelmitglieder des Naturparks sowie Erträgen aus Projekten des Naturparks. Der Bund hat dem Naturpark für die Jahre 2025 - 2028 jeweils 675'000 Franken pro Jahr zugesichert. Damit ist mit 2028 das erste Jahr der zweiten Betriebsphase durch den Bund finanziell gesichert. Im Jahr 2027 wird dem Bund ein neues Finanzhilfegesuch für die Jahre 2029 - 2032 gestellt werden. Darin werden die zu realisierenden Projekte aufgezeigt, die Leistungen definiert und dann mit dem Bund eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Für die Folgejahre ab 2029 kann erfahrungsgemäss mit einem ähnlich hohen Beitrag gerechnet werden. Der Kanton beteiligt sich basierend auf dem Kantonalen Naturparkgesetz mit dem 2.5-fachen der Gemeindebeiträge am RNPSH.

In der zweiten Betriebsphase stehen mit dem voraussichtlichen Beitrag des Bundes, des Kantons Schaffhausen, der Gemeinden sowie erwirtschafteten Einnahmen und Eigenleistungen der Trägerschaft zu Beginn insgesamt jährlich ca. 1.45 Mio. Franken für die Umsetzung von Projekten zur Verfügung. Für die zweite Betriebsphase 2028 - 2037 stehen damit voraussichtlich gesamthaft Mittel im Umfang von rund 14.5 Mio. Franken zur Verfügung.

Darstellung 2: Verteilung Mittel

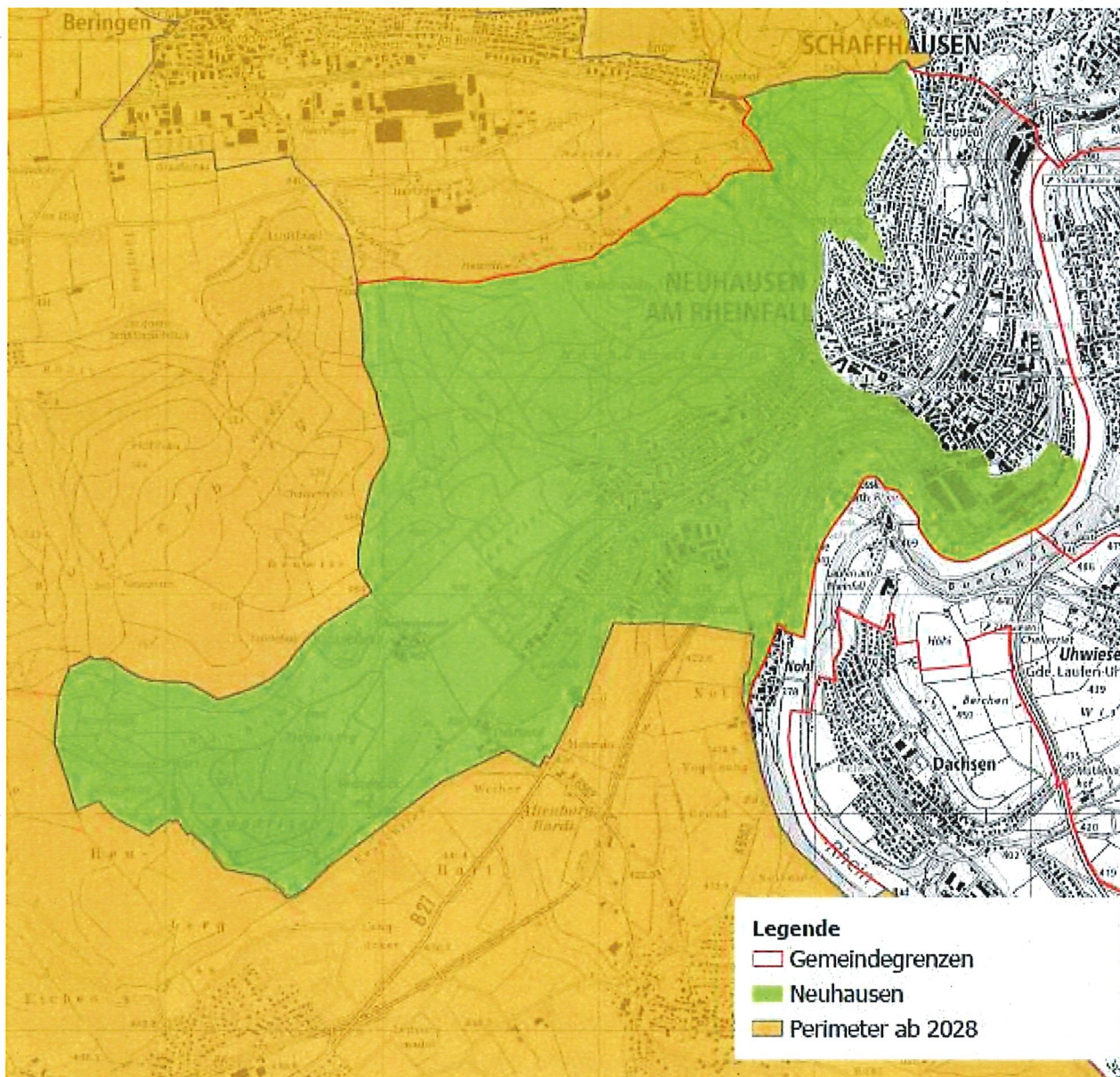
Finanzquelle	Betrag 2028 - 37	Prozent
Bundesamt für Umwelt BAFU	6.38 Mio.	44%
Kanton SH	3.19 Mio.	22%
Gemeinden	1.305 Mio.	9%
Einzelmitglieder, Gönner	145'000.-	1%
Ertrag aus Projekten / Eigenfinanzierung Naturpark	3.48 Mio.	24%
TOTAL	14.5 Mio.	100%

Die Gelder des Bundes, des Kantons Schaffhausen sowie der Schweizer Gemeinden werden ausschliesslich für Projekte in Schweizer Gemeinden eingesetzt. Projekte in den deutschen Gemeinden des Naturparks werden von diesen zusammen mit dem Bundesland Baden-Württemberg finanziert.

3. Perimeter Neuhausen am Rheinflall

Neuhausen am Rheinflall ist eine Agglomerationsgemeinde und kann somit von der Ausnahmeregelung von Art. 19 Abs. 2 PÄV (Pärkeverordnung) profitieren. Sie muss nicht mit dem gesamten Gemeindegebiet im Parkperimeter sein. Die in diesem Artikel vorgesehenen Ausnahmen dienen explizit der sinnvollen Abrundung eines Naturpark-Perimeters.

Darstellung 3: Perimeter der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall



Voraussetzung für einen Beitritt der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall als Agglomerationsgemeinde ist, dass die Gemeinde Beringen ab 2028 mit ihrem gesamten Gemeindegebiet dem Naturpark angehört¹. Der Einwohnerrat Beringen hat den entsprechenden Beitritt für die Periode 2028–2037 an seiner Sitzung vom 5. Mai 2026 genehmigt. Diese Voraussetzung ist damit erfüllt.

4. Nutzen für Gemeinde Neuhausen am Rheinflall/Projektideen

Der Regionale Naturpark Schaffhausen unterstützt die Umsetzung innovativer Projekte finanziell, personell und fachlich sowie durch sein Netzwerk.

Die Vielfalt der bestehenden Projekte (über 80 Projekte im Kanton) zeigt das Potenzial für Neuhausen am Rheinflall in den Bereichen Wirtschaft, Natur sowie Bildung und Kultur.

¹ Bei der aktuellen Perimeterziehung des Naturparks ist das Siedlungsgebiet von Beringen nicht im Perimeter. Wird nun Neuhausen ganz oder teilweise dazukommen, so würde eine Lücke entstehen. Damit könnte nicht mehr mit einer Ausnahme gem. Art. 19 Abs. 2 PÄV argumentiert werden.

Projektideen für Neuhausen am Rheinflall

Bereich Wirtschaft (Landwirtschaft, Gewerbe, Tourismus)

- Inszenierung der Industriegeschichte auf dem SIG-Areal, evtl. auch Einbezug IVF, Umsetzung
- Werkraum Schaffhausen / Schaffhauser Haus: Einbezug von Unternehmern und Planern aus Neuhausen, Realisation von Projekten, Einbezug von Baukultur, regionalen Baustoffen und Einbezug in regionale Wertschöpfungsketten.
- Naturpark-Wirte: Vermarktung nach aussen durch den Naturpark, Vernetzung mit regionalen Produzenten
- Naturparkmöbel und -handwerk: Unterstützung von Betrieben bei der Kommunikation und Vermarktung von regionalen Produkten
- Rheinflall: Einbindung in natur- und kulturnahe Tourismusangebote, um neben dem Rheinflall den nachhaltigen Tourismus zu fördern (zusätzliche Übernachtungen)
- Zertifizierung von Regionalen Produkten aus der Landwirtschaft, Unterstützung bei der Vermarktung,

Bereich Natur & Landschaft

- Arbeitseinsätze mit Firmen (Corporate Volunteering), z.B. Neophytenbekämpfung
- Pflegemassnahmen im Wald, zum Beispiel Jungwald- oder Waldrandpflege oder Pflege von Bohnerzgruben
- Pflege/Aufwertung von kommunalen Schutzgebieten z.B. das kommunale Schutzgebiet Hohrain (im Wald) oder das Biotop Herbsttäcker
 - Abgabe von vergünstigten Hochstamm-Obstbäumen und Sträuchern
 - Pflegeeinsätze mit Schulklassen (à Naturpark-Schulen)

Bereich Bildung & Kultur

- Teilnahme der Neuhauser Schulen bei den Naturpark-Schulen, pädagogische und finanzielle Unterstützung, Weiterbildung für die Lehrpersonen, Vernetzung mit anderen Schulen
- Naturpark-Kindergärten und -Spielgruppen: pädagogische und finanzielle Unterstützung, Weiterbildung für die Lehrpersonen, Vernetzung mit anderen Institutionen
- Unterstützung von kulturellen Massnahmen zur Belebung des Dorfkerns (finanziell, personell, vernetzend, fachlich)
- Im jährlich erscheinenden Kultur- und Bildungskalender können alle Akteure und Akteurinnen aus Neuhausen am Rheinflall ihre Angebote gratis erfassen. Der Kalender wird gedruckt an alle Haushaltungen verteilt. Die einzelnen Veranstaltungen werden durch den Naturpark kommuniziert und vermarktet.
- Teilnahme an den «Tagen der offenen Künstlerateliers» welche alle zwei Jahre vom Naturpark organisiert und durchgeführt werden.

5. Kosten

An der Mitgliederversammlung des Regionalen Naturparks 28. März 2026 wurde das Organisationsreglement² so angepasst, dass die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall bei einem Beitritt zum Regionalen Naturpark einen jährlichen Beitrag von 1 Franken pro Einwohnerin und Einwohner zu leisten hat. Dies entspricht demselben Beitrag, den auch die Stadt Schaffhausen zu leisten hat.

Da sich das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner richtet, verfügt die Gemeinde trotz reduziertem Mitgliederbeitrag über ein angemessenes Mitspracherecht.

Die Kosten für die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall betragen demzufolge zwischen 2028 und 2037 jährlich 1 Franken pro Einwohnerin und Einwohner. Dies entspricht jährlichen wiederkehrenden Kosten von rund 12'500 Franken.

6. Würdigung

Der Gemeinderat beurteilt den Beitritt zum Regionalen Naturpark Schaffhausen insgesamt positiv. Zwar ist Neuhausen am Rheinfall eine Agglomerationsgemeinde und nimmt bereits aktiv am Agglomerationsprogramm des Bundes teil. Dennoch bestehen vielfältige Anknüpfungspunkte zum Naturpark, insbesondere in den Bereichen Tourismus, regionale Wertschöpfung, Bildung sowie Natur- und Landschaftsentwicklung.

Der Naturpark bietet eine etablierte Plattform, um Projekte zu initiieren, zu vernetzen und umzusetzen. Gerade für eine Gemeinde wie Neuhausen am Rheinfall, die sich in einer Transformationsphase befindet, kann dies zusätzliche Impulse für eine nachhaltige Entwicklung liefern. Dies gilt insbesondere im Zusammenspiel von urban geprägten und ländlichen Räumen.

Ein zentrales Argument für den Beitritt liegt zudem im Gedanken der regionalen Zusammenarbeit und Solidarität. Als starke und finanziell gut aufgestellte Agglomerationsgemeinde kann und will Neuhausen am Rheinfall auch einen Beitrag an die Region leisten. Viele Gemeinden profitieren bereits heute von funktionierenden regionalen Strukturen und einer engen Zusammenarbeit – beispielsweise im Tourismus rund um den Rheinfall. Dieses vernetzte Denken und Handeln soll auch im Kontext des Naturparks weitergeführt und gestärkt werden.

Insgesamt erachtet der Gemeinderat den Beitritt als zweckmässige und verhältnismässige Möglichkeit, die regionale Zusammenarbeit zu stärken und zusätzliche Entwicklungspotenziale zu erschliessen. Bedauerlich ist einzig, dass im aktuellen Parkvertrag im Gegensatz zum Vertrag zur ersten Betriebsphase keine Kündigungsmöglichkeit mehr vorgesehen ist.

² Organisationsreglement siehe in der Beilage

7. Zuständigkeit

Über den Beitritt zum Verein Regionaler Naturpark Schaffhausen kann der Gemeinderat abschliessend befinden (Art. 32 lit. e Absatz 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfluss vom 29. Juni 2003; NRB 101.000).

Ein entsprechender Antrag wurde 2016 dem Einwohnerrat vorgelegt und durch diesen abgelehnt. Vor diesem Hintergrund unterbreitet der Gemeinderat den Beitritt erneut dem Einwohnerrat zur Entscheidung, obwohl er grundsätzlich selbst zuständig wäre. Der Gemeinderat wird den Entscheid des Einwohnerrats umsetzen.

8. Anträge

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgende **Anträge**:

1. Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss tritt dem Regionalen Naturpark Schaffhausen auf die zweite Betriebsphase bei.
2. Das Postulat Nr. 2024.02 von Einwohnerrat Fabian Bolli (GLP) vom 16. September 2024 mit dem Titel «Beitritt zum Regionalen Naturpark Schaffhausen auf die zweite Betriebsphase prüfen» wird als erledigt abgeschrieben.

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES
NEUHAUSEN AM RHEINFALL


Felix Tenger
Gemeindepräsident


Sandra Tanner
Gemeindeschreiberin

Beilage:

- Parkvertrag
- Organisationsreglement